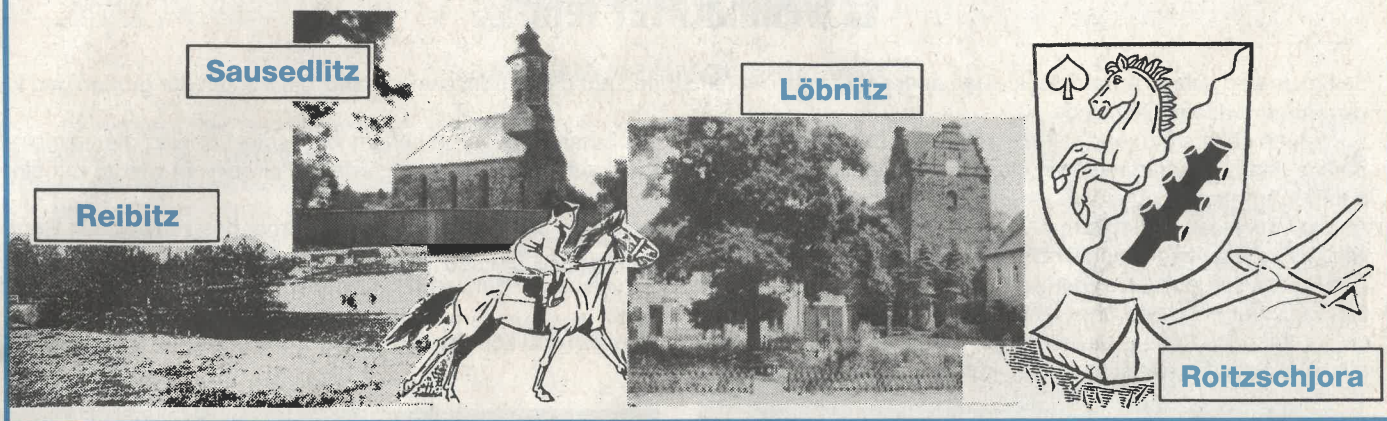


Amtsblatt der Gemeinde Löbnitz



Jahrgang 2009

Freitag, den 18. Dezember 2009

Nummer 11



*Ein frohes und
besinnliches
Weihnachtsfest und
ein gesundes
Neujahr 2010*

**wünscht Ihnen,
liebe Mitbürger**

**Ihr
Axel Wohlschläger
Bürgermeister**

Es weihnachtet sehr ...

Seit mehreren Jahren erfreut der kleine - aber sehr feine - Adventsmarkt auf dem Löbnitzer Dorfplatz die Herzen der großen und kleinen Bürger unserer Gemeinde.

So war es auch am 5. und 6. Dezember dieses Jahres. Der Verein zur Erhaltung der Kirchen im Kirchspiel Löbnitz, die Gemeinde, Schule und Kindergarten sowie die hiesigen Vereine, die Gewerbetreibenden und viele engagierte Helfer sorgten wieder mit einem bunten Programm und einem vielfältigen Angebot für Kurzweil und so manches strahlende Lächeln.

An die Interessen einer jeden Altersgruppe wurde gedacht und so vergingen dann auch die Stunden trotz des zeitweiligen Regens wie im Fluge und vorweihnachtliche Freude strahlte aus den Gesichtern von Helfern und Besuchern.

Den krönenden Abschluss des Adventsmarktes bildete wieder das hervorragende Konzert des Chores der Kantorei Löbnitz unter der Leitung von Frau Christiane Hentsch.

Ja, es war auch 2009 ein schöner, ein erfolgreicher Adventsmarkt im Herzen von Löbnitz und so mancher Besucher freut sich heute schon auf das Marktgeschehen im kommenden Jahr.



„Gleich fangen wir mit unserem Programm an!“



Stimmungsvolle Atmosphäre beherrschte den Platz



S. König empfing die Besucher im Turmzimmer bei einer Ausstellung über Weihnachtsbücher



„Oh, du Fröhliche ...“



Das Amtsblatt der Gemeinde Löbnitz

erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.

- Herausgeber, Druck und Verlag:
VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Telefon: (0 35 35) 4 89-0, Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15, Telefax-Redaktion: (0 35 35) 4 89-1 55
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
der Bürgermeister der Gemeinde Löbnitz,
Herr Wohlschläger, Sitz: 04509 Löbnitz
- Verantwortlich für den Anzeigenteil:
VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG, vertreten durch den Geschäftsführer Marco Müller
- Anzeigenannahme/Beilagen:
Frau Zehrt, Geschäftsstelle Delitzsch,
04509 Delitzsch, Hallesche Straße 88, Telefon (03 42 02) 3 67 21, Telefax (03 42 02) 3 67 22

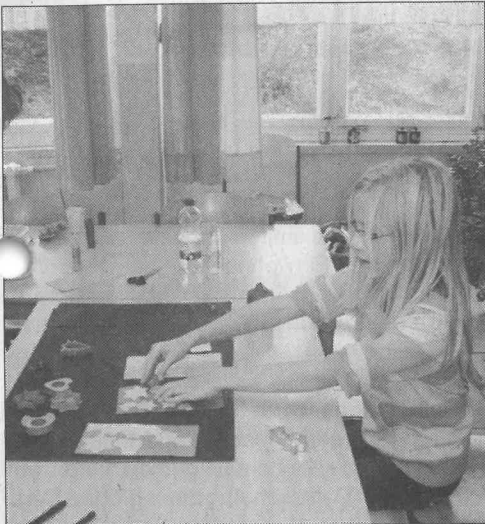
Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Alle Jahre wieder ...

Adventsbasteln im Schulhort!

Am 27. November ließen die Hortkinder mit großer Begeisterung an drei Stationen ihrer Kreativität freien Lauf und gestalteten mithilfe ihrer Erzieherinnen und einigen Muttis Geschenke für zuhause. Die Kinder stellten prachtvolle weihnachtliche Gestecke her und verzierten Kerzen und Gläser mit farbenfrohen Ornamenten. Zwischendurch konnten die Kinder leckeren Kuchen und Waffeln an einer festlich gedeckten Tafel genießen. Ein gelungener Nachmittag und ein schöner Einstieg in die Adventszeit.

R. H.



Verschiedene Figuren werden von Alica für die Dekoration ihrer Kerze ausgestochen.



Dorothee und Julius mit ihren fertigen Adventsgestecken



Lena Marie bereitet ihre Window Color Motive zum Verzieren der Gläser vor.



Frau Namsel zeigt Vanessa wie die Zweige angeordnet werden.




Nur leckere Sachen - da wird ganz schnell zugegriffen!

**Die nächste Ausgabe
erscheint am
Freitag, dem 22. Januar 2010**

**Annahmeschluss für redaktionelle
Beiträge und Anzeigen ist
Freitag, der 15. Januar 2010**

Ideen in Druck.

Mit einer Anzeige in Ihren Heimat- und Bürgerzeitungen erreichen Sie Ihre Region.



www.wittich.de

Im Standesamt Löbnitz, Landkreis Nord-sachsen wurden im Jahr 2009 die Eheschließungen folgender Brautpaare beurkundet. Die Einwilligung zur Veröffentlichung wurde erteilt.



17.02.2009 - Regina Anders und René Faust aus Löbnitz

16.05.2009 - Martina Bangemann und Enrico Klupsch aus Löbnitz



02.07.2009 - Sabine Fichtner und Thomas Busse aus Löbnitz (Eheschließung in Las Vegas)



16.09.2009 - Nadine Trost und Guido Winterling aus Löbnitz



In Löbnitz feierten

**am 8. Dezember 2009
das Fest der
„Silbernen Hochzeit“
Monika und Erhard Walden**



Der Bürgermeister gratulierte dem Ehepaar ganz herzlich und wünschte noch viele schöne gemeinsame Jahre.

Interessantes aus der Heimatgeschichte

Im Heiratsregister geblättert

1677

H. Johann-Jacob Schäfer, ein Corporal, unter Hertzog Christiani, von Hall Leibcompagnie zu Fuß, so allhier im Cwartier gelegen, Wegland Hn. Johann Schächers, gewesener Corporals u. Einwohners zu Briek in Schlesien, nachgelaßener Sohn, trat zu unserer Religion und ließ sich nach mahls proclamiren und aufbiethen mit Catharinen, Martin Jemmerlings, Einwohners auf dem Herrnhlichen Theil, eheleibl. Tochter Dom. 23. 24, post Trinit. u. Dom. 1. Adventy. Die Trauung wurde vom Feldt-Prediger im Hauße verrichtet Montags den 3. Decembris.

1681

Hanß Helfer, Andrae Helfers Sohn, hatte Marthen Barthelin, Elia Barthels des Schloß Richters Tochter geschwängert, und wurde nach dem sie beyderseits kniende Kirchenbuß gethan hatten, auff des Herrn Superintendenten in Delitzsch Anordnung ohne Ceremonien getrawet Sonntags Domini 19 post Trinit. ward. 9. Octobris. Darbey waren alß Zeugen: Hanß Ecker, Leonhardt Friese, Georg Kauffmann u. Otto Pusch.

1681

Georg Obst, ein Leineweber u. junger Gesell, Weyland Peter Obsts, gewesenen Einwohners zu Sohland, bey Pautzen, nachgelaßener eheleiblicher Sohn, wurde mit J. Ursula, Weyland Meister Sebastian Deckens, gewesenen Zayners (Korbflechter) und Nagelschmidts auffn Raasen (Ortsbezeichnung), ins Kirchspiel S. Kilian gehörig u. bey Schleüsingn gelegen, nachgelaßenen eheleibl. Tochter proclamiret Domin. (Dominica = Sonntag) 22. 23. u. 24. Post Trinitatis und getrawet Dienstags, den 15. Novembri. Und weiln die Braut des Pfarrers Landtmännin auch 6. Jahr bey ihm zur Magdt gedienet, ist ihr in der Pfarrwohnung vom Pfarrer eine Hochzeit außgerichtet worden.

1682

Hanß Richter, Adam Richters Sohn zu Sausedliz, hatte Eva Känderin, Weyland Mstr. Georg Känders gewesenen Schusters allhier nachgelaßene Tochter zu Sausedliz, da sie bey einander gedienet, geschwängert, und wurden auff Anordnung des Hen. Superintendenten in Leipzig /: dahin vom Churfürsten zu Sachsen die schriftsäßigen Pfarrer waren gezogen worden:/ ohne Ceremonien in der Kirchen getrawet d. 27. Aprilis 1682. Darbey waren als Zeugen: Christoph Vogel Richter zu Döbern, Ludwig Frise und Peter Schmidt in Löbnitz. Die Kirchenbuß auf ihrer Seiten wurde zwar, weil hier der loecy delicti (Ort des Geschehens) nicht war, in ein Ceoandelt (merke gut od. Anmerkung) verwandelt vom Herrn Superint. in Leipzig, weil sie aber kein Geldt hatte, offehrte sie sich selbst zur öffentlichen Deprecation (Abbitte), (:/dahin vom Churfürsten zu Sachsen die schriftsäßigen Pfarrer waren gezogen worden:/ = Ein Schriftsasse war jemand von Adel oder anderen Stand, wie z.B. Pfarrer, der die Ladung zum Landtag unmittelbar durch besonderes Schreiben erhielt, also in diesem Fall direkt vom Kurfürsten von Sachsen:).

1687

Jorgus (Georg) Grühel, ein Churfürstl. Sachs. Reiter, welcher Anno 1685 allhier in Cwartier gelegen, Weyland Andreas Grühels, gewe-

senen Schenkers und Einwohners zu Ploßig bey Brettin, nachgelaßener Sohn, hatte Marthen, Andreas, Helffers Tochter allhier geschwängert, (siehe Taufferegister 1685 nro. 8) ließe sich endlich, als seine Offiziere erlaubten, mit Ihr ehelich trawen in der Kirchen allhier, geschah den 23. May 1687.

1688

Christoph Wald, deßen Vater Hanß Wald an vielen Orthen ein Kühhirt gewesen und nunmehr gestorben war, dienete auf dem Herrnhoff und hatte hureney getrieben, ward auch öffentlich ertappet mit einer herrnhöfischen Magdt Maria, Georg Müllers Tochter in Döbern, daher wurden sie ohne Ceremonin auf Verordnung des Herrn Superintendenten in Leipzig getrawet am 29. Juny. Darbey waren als Zeugen: 1. Chrisian Zocherder Schulmeister, 2. Georg Lehmann und 3. Martin Stegelich.

1690

Christoph Stollberg, des Zimmerhandtwerckers Christoph Stollbergs Sohn (Einwohner des Schloßtheils), hatte Ursel Sabinen, Matthes Lothens, Einwohners des hermhöfischen Theils, Tochter im Huhrey-Leben geschwängert, wurde endlich in aller Still ohne Gesang u. klang getrawet uff Verordnung des Herrn Superintendenten in Leipzig, den 5 Aprilis. Alß Zeugen sind bey der Trawung gewesen, 1. Christian Zocherder Schulmeister, 2. Hanß Rohbock u. 3. Andreas Kraüthaupt, Einwohner des hermhöfischen Theils.

Amtliche Mitteilungen

Öffentliche Bekanntmachung

Werte Bürgerinnen und Bürger,

der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 30. November 2009 die Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen. Sie wird gemäß § 76 Abs. 4 SächsGemO öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragssatzung sowie der geänderte Haushaltsplan 2009 wurde mit Bescheid vom 10. Dezember 2009 durch die Aufsichtsbehörde (Landratsamt Nordsachsen) bestätigt.

Beschlussvorlage 94/2009

Der Gemeinderat Löbnitz beschließt die Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Löbnitz für das Haushaltsjahr 2009.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 16 + 1
Anwesend: 14

Bemerkung:

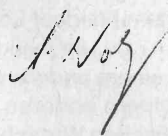
Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung der Beschlussfassung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr. 94/2009

Ja-Stimmen: 14
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Gemäß § 76 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung wird die Nachtragssatzung sowie der geänderte Haushaltsplan in der Zeit vom 21. Dezember bis 29. Dezember 2009 in der Gemeindeverwaltung Löbnitz, Parkstraße 15, öffentlich ausgelegt und kann von den Einwohnern sowie anderen Steuer- und Abgabepflichtigen zu den üblichen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Löbnitz, den 30. November 2009



A. Wohlschläger
Bürgermeister



Nachtragssatzung der Gemeinde Löbnitz für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund von § 77 in Verbindung mit § 74 SächsGemO hat der Gemeinderat am 30.11.2009 folgende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

Beschlusnummer: 94/2009

§ 1

Der Haushaltsplan wird wie folgt geändert:

1. Es erhöhen sich die Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes um 268.200 EUR auf 2.424.000 EUR

2. Es verringern sich die Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushaltes um 183.350 EUR auf 726.350 EUR

3. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ändert sich nicht. Er bleibt bei 0 EUR

4. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen ändert sich nicht. Er bleibt bei 0 EUR

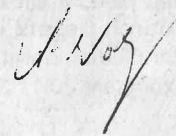
§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird von bisher 431.100 EUR auf 480.000 EUR neu festgesetzt.

§ 3

Die Hebesätze ändern sich nicht. Sie bleiben für die Grundsteuer A 295 v. H. Grundsteuer B 390 v. H. Gewerbesteuer 375 v. H.

der Steuermessbeträge.
Löbnitz, den 30. November 2009



A. Wohlschläger
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Werte Bürgerinnen und Bürger,

der Gemeinderat Löbnitz hat in seiner Sitzung am 30. November 2009 die Friedhofssatzung der Gemeinde Löbnitz für den kommunalen Friedhof im Ortsteil Löbnitz beschlossen.

Die nachfolgend abgedruckte Satzung möchte ich Ihnen zur Kenntnis geben. Sie tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

gez. A. Wohlschläger
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

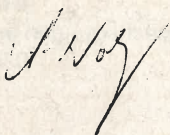
Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen/Verordnungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzungen/ Verordnungen auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Löbnitz, den 18.12.2009



A. Wohlschläger
Bürgermeister



Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Löbnitz im Ortsteil Löbnitz

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), **zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 325)** und des § 7 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (SächsBestG) vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), **zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 382)** hat der Gemeinderat der Gemeinde Löbnitz in seiner öffentlichen Sitzung am 30.11.2009 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den in der Gemeinde Löbnitz, Ortsteil Löbnitz, gelegenen und von der Gemeinde Löbnitz verwalteten Friedhof.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Löbnitz.
- (2) Der Friedhof in Löbnitz ist bestimmt zur Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Gebiet der Gemeinde Löbnitz hatten und für diejenigen, die bei ihrem Tode ein bestehendes Nutzungsrecht besaßen.
Im Übrigen gilt § 2 Abs. 2 SächsBestG.
- (3) Die Bestattung anderer als im § 2 Absatz 2 benannter Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Löbnitz.

§ 3

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof in Löbnitz ist unverschlossen.
Das Betreten des Friedhofes ist nach Sonnenuntergang bis zum Sonnenaufgang nicht gestattet. Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.

- (2) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten.

Insbesondere ist nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren.
Ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sowie der zugelassenen Gewerbetreibenden als auch Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung.
 - b) der Verkauf von Waren aller Art sowie das Anbieten von Dienstleistungen**
 - c) an Sonn- und Feiertagen sowie in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Trauerfeier auch an Werktagen störende Arbeiten auszuführen,
 - d) die Erstellung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,**
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) Abfälle, Abraum usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen,
 - g) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen sowie Rasenflächen, Grabstätten oder Grabeinfassungen von Nichtangehörigen unberechtigt zu betreten,
 - h) zu lärmern, zu spielen sowie Musikgeräte abzuspielen bzw. Musikinstrumente zu spielen,
 - i) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzuführen,
 - j) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen und ohne Genehmigung zu halten,
 - k) Unkrautvertilgungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmitteln zu verwenden.
- (3) Der Beauftragte der Gemeinde Löbnitz kann Ausnahmen zulassen soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 4

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende, welche Tätigkeiten auf dem Friedhof Löbnitz durchführen, müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und für die Tätigkeiten das Einverständnis der **Gemeinde Löbnitz** einholen. **Zugelassen sind Gewerbetreibende, die selbst oder deren fachlicher Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen.** Für die Ausführung der vorgenannten Tätigkeiten muss jeder Gewerbetreibende eine **Berufshaftpflichtversicherung** nachweisen können. Die Forderungen der Friedhofssatzung sind einzuhalten.
- (2) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Absatz (1) genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist.
- (3) Die Gemeinde Löbnitz kann die Tätigkeiten der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwer wiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 1 ganz oder teilweise nicht gegeben sind, auf Zeit oder dauerhaft untersagen.
- (4) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Arbeit auf dem Friedhof verursachen. Bei Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofes zu reinigen.
- (5) Die Tätigkeit der Gewerbetreibenden auf dem Friedhof Löbnitz beschränkt sich auf die Zeit von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr werktags.
- (6) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen.**

Abs. 1 findet keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen abgewickelt werden.

§ 5 Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen werden Gebühren laut der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

II. Trauerfeiern und Bestattungen

§ 6 Benutzerbestimmungen für Trauerfeiern

- (1) Trauerfeiern auf dem kommunalen Friedhof können an der Grabstätte oder in der Kapelle abgehalten werden.
- (2) Trauerfeiern sind so abzuhalten, dass das sittliche Empfinden der Allgemeinheit oder das religiöse Empfinden der Kirchen und der Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften oder ihrer Mitglieder durch Reden, Darbietungen und Musikstücke nicht verletzt werden.
- (3) Ort, Zeitpunkt und Dauer der Trauerfeier in der Kapelle sowie am Grab werden nach Absprache zwischen dem Bestattungspflichtigen, dem in seinem Auftrag handelnden Bestattungsinstitut und dem Beauftragten der Gemeinde Löbnitz festgelegt.
- (4) Vor der Trauerfeier kann eine Aufbahrung des/der Verstorbenen in der Kapelle genehmigt werden.
Das Aufbahren ist untersagt, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes gelitten hat oder ein solcher Verdacht besteht, dass von der Leiche eine Ansteckungsgefahr ausgeht oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen. In diesen Fällen darf der Sarg nicht ohne Zustimmung des Gesundheitsamtes wieder geöffnet werden.
- (5) Die Aufnahme von Trauerfeiern in Bild und Ton sind nur mit vorheriger Zustimmung der nächsten Angehörigen, das Abspielen von eigenen Tonträgern nur mit Zustimmung der Gemeinde Löbnitz erlaubt.

§ 7 Benutzerbestimmungen für Bestattungen

- (1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Gemeinde anzumelden. Den Zeitpunkt der Bestattung legt der Beauftragte der Gemeinde Löbnitz im Einvernehmen mit den Angehörigen bzw. dem in seinem Auftrag handelnden Bestattungsinstitut fest.
- (2) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen worden ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Das Tragen der Urne zur Grabstätte kann durch das von dem Bestattungspflichtigen beauftragte Bestattungsinstitut oder durch eine vom Bestattungspflichtigen ausgewählte (andere) Person erfolgen.
Das Beisetzen der Urne hat grundsätzlich durch das von dem Bestattungspflichtigen beauftragte Bestattungsinstitut zu erfolgen.

§ 8 Ruhezeiten

Die Mindestruhezeit auf dem Friedhof in Löbnitz beträgt bei Fehlgeborenen und bei Leichen von Kindern, die tot geboren oder vor Vollendung des 2. Lebensjahres gestorben sind, 10 Jahre, im Übrigen 25 Jahre und bei Bestattungen im Urnengrab (Asche) 20 Jahre. Eine Verlängerung der Ruhezeit von 5 oder 10 Jahren ist möglich.

§ 9 Grabgewölbe

- (1) Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten bzw. sind sie zu beseitigen.

- (2) In vorhandene baulich intakte Grabgewölbe dürfen Urnen beigesetzt werden und Särge, sofern keine hygienischen Vorschriften entgegenstehen.

§ 10 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden erst nach Zuweisung der Grabstelle durch den Beauftragten der Gemeinde Löbnitz von dem (vom Bestattungspflichtigen beauftragten) Bestattungsinstitut bzw. Gewerbebetrieb ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der Gräber richtet sich nach den jeweiligen Boden- und Grundwasserverhältnissen. Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante des Sarges bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m. Bei Urnen beträgt sie von der Oberkante der Urne bis zur Erdoberfläche 0,60 m. Sind Tiefengräber erforderlich, so muss die Erdüberdeckung 1,80 m betragen.
- (3) Die Gräber für Leichenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder sonstiges Grabzubehör durch die Gemeinde Löbnitz entfernt werden müssen, sind die dadurch entstandenen Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten.

§ 11 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

- (1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine Mutter mit ihrem neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- (2) Wenn beim Ausheben eines Grabes (zur Wiederbelegung) Sargteile, Gebeine oder Urnenteile gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verweste Leichen gefunden, so ist das Grab sofort wieder zu verschließen und dann als Bestattungsstätte für Leichen für die erforderliche Zeit zu sperren.

§ 12 Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Särgen (Leichen) dürfen nur mit einer schriftlichen Genehmigung des Gesundheitsamtes und der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden.
Umbettungen von Urnen bedürfen nur der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. **Dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht.**
Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten oder Urnenreihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten. Bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (4) Umbettungen werden von Bestattungsinstituten oder gewerblichen Unternehmen im Auftrag des Friedhofsträgers durchgeführt. Den Zeitpunkt der Umbettung bestimmt die Gemeinde Löbnitz. Es ist jedoch untersagt, Umbettungen in einer Zeitspanne von **2 Wochen** und **6 Monaten** nach der jeweiligen Beerdigung vorzunehmen, sofern es sich nicht um Urnen handelt oder sofern die Ausgrabung oder Umbettung nicht richterlich angeordnet ist.
- (5) Die Kosten der Umbettung sowie Schäden an benachbarten Grabstätten infolge der Umbettungsarbeiten trägt der Antragsteller.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeiten wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

§ 13 Särge und Urnen

(1) Särge für Erwachsene sollen im allgemeinen nicht länger als 2,10 m und die Kopffenden (einschließlich der Sargfüße) nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß nicht breiter als 0,70 m sein. Die Abmessungen der Särge für Kinder können sich nach deren Größe richten.

Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(2) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen **umweltgefährdenden** Materialien bestehen.

Im Übrigen gilt § 16 Abs. 3 SächsBestG.

(3) Die Urnenkapsel muss aus **leicht abbaubarem umweltfreundlichen** Material sein; die Überurne bei unterirdischer Aschebeisetzung ebenfalls.

III Grabstätten

§ 14 Vergabebestimmungen

(1) Auf den Friedhöfen stehen folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung:

- a) Wahlgrabstätten
- b) Urnenwahlgrabstätten
- c) Reihengräber
- d) eine Urnengemeinschaftsanlage

(2) An den Grabstätten werden Nutzungsrechte nach den in dieser Satzung festgelegten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Löbnitz. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Satzung.

(3) Der Vergabe von Nutzungsrechten an Grabstätten geht die schriftliche Anerkennung dieser Satzung voraus.

(4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten.

(5) Über Sonder- und Ehrengabstätten entscheidet die Gemeinde Löbnitz.

(6) Rechte an der Grabstätte werden nur im Todesfall verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann die Gemeinde Löbnitz Ausnahmen zulassen.

§ 15 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

(1) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder einen zugelassenen Gärtner damit beauftragen kann. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.

Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung von Grabstätten zu beachten.

(2) Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet werden.

(3) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Gemeinde Löbnitz die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht benannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis für die zu erbringende Pflege auf der Grabstätte. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis zur Pflege drei Monate unbeachtet, kann die Gemeinde Löbnitz auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Grabstätte in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor Entziehung des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte unter Androhung des Entzuges noch einmal schriftlich aufzufordern,

die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Wird das Nutzungsrecht entzogen, wird in dem Entziehungsbescheid der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten zu entfernen.

(4) Alle Bäume, Hecken und Sträucher werden mit der Anpflanzung - kraft dieser Satzung - Eigentum der Gemeinde Löbnitz. Sie dürfen nur mit deren Zustimmung verpflanzt, verändert oder beseitigt werden. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

Der Friedhofsträger ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen.

(5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde Löbnitz.

§ 16 Errichtung und Veränderung von Grabmalen

(1) Grabmale und bauliche Anlagen dürfen nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Friedhofsträger errichtet oder verändert werden.

(2) Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1 : 10 beizufügen, aus der im Besonderen genaue Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessungen und Form des Steins sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols hervorgehen. Entspricht die Ausführung eines Grabmales nicht dem genehmigten Antrag, kann dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmales gesetzt werden. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt.

§ 17 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören.

(2) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßen und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetze zu schaffen. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung haftet der Nutzungsberechtigte für den Schaden.

(4) Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen treffen. Wird der Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden (angemessenen) Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen. Aufbewahrungspflicht besteht nicht. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder schwer zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntgabe und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Friedhofsträger berechtigt, ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten geeignete Sicherungsmaßnahmen wie das Umlegen des Grabmales vorzunehmen.

§ 18 Schutz wertvoller Grabmale

(1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früherer Zeit zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers.

(2) Grabmale, die den Anforderungen nach Abs. 1 entsprechen, können gegebenenfalls an anderer Stelle aufgestellt werden.

§ 19 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschebestattungen, an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren für den Friedhof Löbnitz vergeben werden und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber im Einvernehmen bestimmt werden kann.

(2) Für die einzelnen Wahlgrabstätten gelten die Abmessungen wie folgt:

- a) Erstbestattungen:
- | | |
|---------------|-----------------------------|
| Einzelgrab: | Länge 2,20 m; Breite 1,25 m |
| Familiengrab: | Länge 2,20 m; Breite 2,00 m |
- b) Urnenbeisetzungen:
- | | |
|--------------|-----------------------------|
| Mindestmaße: | Länge 1,20 m; Breite 0,60 m |
|--------------|-----------------------------|

(3) Wahlgrabstätten werden vergeben als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten

In einer Wahlgrabstätte darf bei Erdbestattung nur eine Leiche bestattet werden (einstellige Wahlgrabstätte). In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstätte können zusätzlich zwei Urnen beigesetzt werden.

(4) In bereits bestehenden Urnengrabstätten darf eine weitere Urne beigesetzt werden.

(5) In eine Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und dessen Angehörige bestattet. Als Angehörige im Sinn dieser Bestimmung gelten Ehepaare, **Lebenspartner nach dem Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft, Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft (nach § 7 Abs. 3 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 3a des SGB II)**, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene beigesetzt werden.

(6) Der Nutzungsberechtigte kann ein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten im Sinn von § 19 übertragen.

Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen.

Wurde keine derartige Regelung bis zu seinem Ableben getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den Ehegatten **oder den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft (LPartG)**
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Eltern,
- d) auf die Geschwister,
- e) **auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft nach § 7 Abs. 3 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 3a des SGB II - Grundsicherung für Arbeit Suchende**
- f) auf den sonstigen Sorgeberechtigten,
- g) auf die Großeltern,
- h) auf die Enkelkinder,
- i) auf sonstige Verwandte **bis zum 3. Grade.**

Kommt für die Verantwortlichkeit ein Paar von c und g oder eine Mehrheit von Personen von b, d, h und i in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren in der Verantwortlichkeit vor, **es sei denn, die Verantwortlichen haben einvernehmlich eine andere Lösung getroffen.**

Im Übrigen gilt § 10 SächBestG.

(7) Über die Vergabe eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr wird die genaue Lage der Grabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass sich der Inhalt des Nutzungsrechtes nach den Bestimmungen der Friedhofssatzung richtet.

(8) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nut-

zungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert der Friedhofsträger sechs Monate vor Ablauf der Nutzungszeit durch öffentliche Bekanntmachung und Hinweis auf der entsprechenden Grabstätte.

Überschreitet bei der Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die Neubegründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.

(9) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofszwecks nicht möglich ist.

(10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden; das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten dagegen erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 20 Alte Rechte

(1) Für Wahlgrabstätten über die die Gemeinde Löbnitz bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.

(2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 19 Abs. 1 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung oder vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 21 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Einzelgrabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.

(2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen zugelassen werden.

(3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen muss nach Ablauf der Ruhezeiten durch die Angehörigen des Bestatteten vorgenommen werden.

(4) Für die einzelnen Reihengrabstätten gelten die Abmessungen entsprechend § 19 Abs. 2.

§ 22 Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.

IV. Schlussbestimmungen

§ 23 Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nichtordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 (1) SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

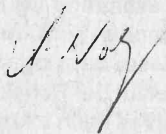
1. entgegen § 3 sich auf dem Friedhof verhält,

2. entgegen § 4 gewerbliche Arbeiten durchführt oder durchführen lässt,
 3. entgegen § 10 (1) ohne Zuweisung der Grabstelle durch den Friedhofsträger eine Grabstelle ausheben lässt,
 4. entgegen § 12 (1) die Ruhe der Toten unzulässig stört,
 5. entgegen § 15 Grabstätten nicht ordnungsgemäß herrichtet und dauernd in Stand hält,
 6. entgegen § 16 (1) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen ohne schriftliche Genehmigung errichtet, verändert oder beseitigt,
 7. entgegen § 17 (2) Grabmale nicht in einem ordnungsgemäßen und verkehrssicherem Zustand hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 1.000 EUR geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Gemeinde Löbnitz.

§ 25 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Löbnitz im Ortsteil Löbnitz vom 27.06.2005 außer Kraft.

Löbnitz, den 30. November 2009




A. Wohlschläger
Bürgermeister

In der letzten Gemeinderatssitzung am 30. November 2009 wurden nachfolgend auf- geführte Punkte beraten und beschlossen

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung durch den Vorsitzenden
3. Informationen zu Fördermöglichkeiten nach der Richtlinie ILE 2007 durch das Regionalmanagement Delitzscher Land e. V.
4. Bürgerfragestunde
5. Beschlussfassung über die Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Löbnitz im Ortsteil Löbnitz
6. Beratung und Beschlussfassung von Bauangelegenheiten
7. Beschlussfassung zur Erhöhung der ab 2010 zur Verfügung gestellten Krippenplätze in der Kindertagesstätte „Schwalbennest“
8. Beschlussfassung über die Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Löbnitz für das Haushaltsjahr 2009
9. Kontrolle der Niederschrift des öffentlichen Teiles der Gemeinderatssitzung vom 26.10.2009

Nichtöffentlicher Teil

10. Informationsvorlage zum Erlass der Gewerbesteuer eines hiesigen Unternehmens
11. Beschlussfassung zur Stundung der Gewerbesteuer eines hiesigen Unternehmens
12. Beratung und Beschlussfassung zu einer befristeten Niederschlagung einer offenen Miet- und Betriebskostenabrechnung
13. Beratung und Beschlussfassung zu einer befristeten Niederschlagung einer offenen Grundsteuerforderung eines hiesigen Unternehmens
14. Sonstiges
15. Rätefragestunde
16. Kontrolle der Niederschrift des nichtöffentlichen Teiles der Gemeinderatssitzung vom 26.10.2009

Zum Tagesordnungspunkt 1:

Der Bürgermeister begrüßte die Damen und Herren Gemeinderäte und Gäste zur Sitzung des Gemeinderates.

Zum Tagesordnungspunkt 2:

Zur Sitzung des Gemeinderates wurde form- und fristgerecht eingeladen. Der Gemeinderat war mit 14 anwesenden Gemeinderäten beschlussfähig.

Zum Tagesordnungspunkt 3:

Der Bürgermeister begrüßte zu diesem Tagesordnungspunkt Frau Ilka Prautzsch vom Regionalmanagement Delitzscher Land e. V. Frau Prautzsch informierte den Gemeinderat darüber, welche Fördermöglichkeiten es z. B. für Gewerbetreibende etc. gibt.

Sie erläuterte, dass auch Privatpersonen Fördermöglichkeiten in Anspruch nehmen können.

Frau Prautzsch informierte auch darüber, welche Projekte bereits in unserer Gemeinde gefördert wurden, so z. B. der Sandplatz im Reitstadion und der Umbau einer alten Schmiede zur Kfz-Werkstatt. Weiterhin ist geplant, das Pfarrhaus in Sausedlitz umzubauen. Hier steht aber der Bewilligungsbescheid noch aus.

Zum Tagesordnungspunkt 4:

Es waren keine Bürger anwesend.

Zum Tagesordnungspunkt 5:

Der Bürgermeister informierte den Gemeinderat darüber, dass aufgrund der am 12. Dezember 2006 erlassenen Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EU-Dienstleistungsrichtlinie/EU-DLR) alle Kommunen eigenverantwortlich ihre Rechtsvorschriften (Normen) auf Konformität mit der Richtlinie zu überprüfen haben. Nach der Dienstleistungsrichtlinie müssen die nationalen Gesetze und Vorschriften daraufhin überprüft werden, ob sie mit den Regelungen der Dienstleistungsrichtlinie für den diskriminierungsfreien Zugang von Unternehmen zum Binnenmarkt in Übereinstimmung stehen. Dies betrifft das Bundesrecht, das Landesrecht und kommunale Satzungen.

Betroffene Satzungen/Verordnungen müssen bis zum 28. Dezember 2009 angepasst und somit neu beschlossen/erlassen werden.

In den Kommunen, die Träger der Friedhöfe sind, macht es sich erforderlich, die Friedhofssatzung anzupassen. Dieser Sachverhalt trifft auch für die Gemeinde Löbnitz zu, da der Friedhof im Ortsteil Löbnitz in kommunaler Trägerschaft steht.

Da nach dem Gesetz zur Änderung des Sächsischen Bestattungsgesetzes vom 19. Juni 2009 auch einige Änderungen (nur für Sachsen) in Kraft getreten sind, wurden diese in diesem Zusammenhang gleich mit in der Satzung berücksichtigt.

Beschlussvorlage 86/2009

Der Gemeinderat Löbnitz beschließt die Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Löbnitz im Ortsteil Löbnitz.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder

des Gemeinderates:

16 + 1

Anwesend:

14

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung der Beschlussfassung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr. 86/2009

Ja-Stimmen:

14

Nein-Stimmen:

0

Stimmhaltungen:

0

Zum Tagesordnungspunkt 6:

6.1.

Beschlussvorlage 87/2009:

Der Gemeinderat Löbnitz beschließt, den Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstbetrieb Taura, von den Formalien eines Wirt-

schaftsplanes ohne Maßnahmen in den Jahren, in denen zur Abarbeitung der Forsteinrichtung (Betriebsgutachten) keine Wirtschaftsmaßnahmen vorgesehen sind, zu befreien.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 16 + 1
Anwesend: 14

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung der Beschlussfassung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr. 87/2009

Ja-Stimmen: 14
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

6.2.

Beschlussvorlage 88/2009:

Der Gemeinderat Löbnitz erteilt sein gemeindliches Einvernehmen zum Bauvorhaben von Frau Melanie Prenosil, Gartenweg 1 in 04509 Löbnitz; betrifft den Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Flurstück 5/4 der Flur 3 in der Gemarkung Löbnitz.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 16 + 1
Anwesend: 14

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung der Beschlussfassung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr. 88/2009

Ja-Stimmen: 14
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

6.3.

Beschlussvorlage 89/2009

Bauherr und Entwurfsverfasser sind nicht damit einverstanden, dass Ort und Straße der Baustelle, Art und Größe des Bauvorhabens sowie ihre Namen und Anschriften im Amtsblatt veröffentlicht werden.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 16 + 1
Anwesend: 14

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung der Beschlussfassung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr. 89/2009

Ja-Stimmen: 14
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

6.4.

Beschlussvorlage 90/2009

Bauherr und Entwurfsverfasser sind nicht damit einverstanden, dass Ort und Straße der Baustelle, Art und Größe des Bauvorhabens sowie ihre Namen und Anschriften im Amtsblatt veröffentlicht werden.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 16 + 1
Anwesend: 14

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung der Beschlussfassung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr. 90/2009

Ja-Stimmen: 14
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

6.5.

Beschlussvorlage 91/2009

Der Gemeinderat Löbnitz beschließt die Vergabe von Planungsleistungen an das Planungsbüro Dr. Christine Schiemann, Hauptstraße 26 in 04509 Löbnitz/OT Sausedlitz, auf der Grundlage des Vertragsangebotes vom 02.11.2009; betrifft die Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Zschernweg Löbnitz“ der Gemeinde Löbnitz mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht pauschal zu einem Bruttopreis von 21.300,00 €.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 16 + 1
Anwesend: 14

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren 3 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung der Beschlussfassung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr. 91/2009

Ja-Stimmen: 10
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 1

6.6

Beschlussvorlage 92/2009

Der Gemeinderat Löbnitz beschließt die Vergabe der Leistungen zur Erarbeitung einer Schallimmissionsprognose für ein geplantes Wohngebiet an das Ingenieurbüro Ulbricht GmbH, Albert-Schweitzer-Straße 22 in 09648 Mittweida, auf der Grundlage des Angebotes Nr. 201.2549/09 vom 13.11.2009 zu einem Pauschalpreis von 2.750,00 €, inkl. Reisekosten, zzgl. gesetzl. Mehrwertsteuer (Brutto 3.272,50 €); betrifft das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 8 „Zschernweg Löbnitz“.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 16 + 1
Anwesend: 14

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung der Beschlussfassung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr. 92/2009

Ja-Stimmen: 13
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 1

Zum Tagesordnungspunkt 7:

Der Bürgermeister informierte den Gemeinderat darüber, das derzeit das Diakonische Werk als Freier Träger insgesamt 22 Krippenplätze, 58 Kindergartenplätze und 21 Hortplätze in der Kita „Schwalbennest“ Löbnitz anbieten kann.

Da sich allerdings die Nachfrage nach Krippenplätzen in der Vergangenheit erhöht hatte, wurde durch das Diakonische Werk über eine Neustrukturierung in der Kita „Schwalbennest“ nachgedacht. Mit dem Zuwendungsbescheid vom Landratsamt können die notwendigen Umbaumaßnahmen zur Neustrukturierung vorgenommen werden.

Dabei geht das Diakonische Werk von mittelfristig 10 neuen Krippenplätzen aus.

Die Hortplätze sollen dabei an die benachbarte Grundschule der Gemeinde Löbnitz abgegeben werden.

Für die Gemeinde Löbnitz bedeutet eine höhere Anzahl an Krippenkindern gleichzeitig eine höhere Ausgabe beim Betriebskostenzuschuss an das Diakonische Werk.

Im Vergleich der Haushaltsdaten vom Diakonischen Werk stellt sich folgende Situation dar:

	Haushalt 2009	Haushalt 2010	Haushalt 2010	Haushalt 2010
Krippenplätze	21	22	24,5	28
Gesamtausgaben	407.763	403.188	417.780	435.615
Landesmittel	143.560	154.532	154.532	154.532
Elternbeiträge	86.293	89.257	89.907	101.231
Zuschuss durch Diakonisches W.	2.854	2.822	2.924	3.049
Zuschuss durch Gemeinde	175.056	156.577	170.417	183.648
Veränderung zu 2009	-	-18.479	-4.639	8.592
Veränderung zu 22 Krippenplätze	-	-	13.840	27.071

Mit einer Erhöhung auf 24,5 Krippenplätze ab dem Jahr 2010 würde sich die Haushaltsbelastung durch die Kita „Schwalbennest“ im Vergleich zum aktuellen Jahr um 4.639 EUR verringern.

Beschlussvorlage 93/2009

Der Gemeinderat Löbnitz beschließt die Erhöhung der ab 2010 zur Verfügung gestellten Krippenplätze in der Kita „Schwalbennest“. Die Erhöhung erfolgt um 2,5 Krippenplätze.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder

des Gemeinderates: 16 + 1

Anwesend: 14

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung der Beschlussfassung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr. 93/2009

Ja-Stimmen: 14

Nein-Stimmen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Zum Tagesordnungspunkt 8:

Der Bgm. erläuterte, dass gemäß § 76 SächsGemO die Nachtragshaushaltssatzung einer Gemeinde in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen ist. Die Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Löbnitz wurde nach den Grundsätzen der §§ 74 und 77 der SächsGemO aufgestellt. Es erfolgte bereits eine Vorberatung im Gemeinderat am 28. September 2009.

Zur Beschlussfassung des Haushaltsplanes lag die Nachtragshaushaltssatzung allen Gemeinderäten in der überarbeiteten (endgültigen) Fassung mit allen Bestandteilen und Anlagen vor.

Die öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung erfolgte vom 26. Oktober 2009 bis zum 3. November 2009 in der Gemeindeverwaltung Löbnitz. Vom 4. November 2009 bis zum 12. November 2009 konnten Bürger und Abgabepflichtige Einwendungen zur Nachtragshaushaltssatzung erheben.

Da keine Einwendungen von Bürgern und Abgabepflichtigen zur Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Löbnitz für das Haushaltsjahr 2009 erfolgten, kann bzw. sollte nunmehr die Nachtragshaushaltssatzung mit allen Bestandteilen für das Haushaltsjahr 2009 durch den Gemeinderat der Gemeinde Löbnitz beschlossen werden.

Beschlussvorlage 94/2009

Der Gemeinderat Löbnitz beschließt die Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Löbnitz für das Haushaltsjahr 2009.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder

des Gemeinderates: 16 + 1

Anwesend: 14

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung der Beschlussfassung ausgeschlossen.

Beschluss - Nr. 94/2009

Ja-Stimmen: 14

Nein-Stimmen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Zum Tagesordnungspunkt 9:

Die Niederschrift des öffentlichen Teiles der Gemeinderatssitzung vom 26.10.2009 wurde in der vorliegenden Form beschlossen.

Im nichtöffentlichen Teil der Gemeinderats- sitzung vom 30. November 2009 wurden fol- gende Beschlüsse gefasst

Beschluss-Nr. 95/2009

Ja-Stimmen:	0
Nein-Stimmen:	14
Stimmenthaltungen:	0

Beschluss-Nr. 96/2009

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Beschluss-Nr. 97/2009

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Informationen der Gemeindeverwaltung

Mitteilung der Finanzverwaltung

Die Finanzverwaltung der Gemeinde Löbnitz teilt mit, dass auch im Jahr 2010 folgende Fälligkeitstermine für Steuern und Pachten verbindlich sind:

Grundsteuer A, B und Gewerbesteuer:

Kleinbeiträge: 15.08. bzw. 15.02. und 15.08.
Vierteljahresrate: 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.
Jahreszahler: 01.07.

Hundesteuer, Gartenpacht und Garagenpacht: 15.02.

Zahlungspflichtige, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, bitten wir, diese Termine unbedingt einzuhalten. Neue Steuerbescheide ergehen nicht.

A. Wohlschläger
Bürgermeister

Informationen und Mitteilungen

An alle Eigentümer und Mieter der kommunalen Wohnungen in Löbnitz

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten die Gelegenheit nutzen und uns auf diesem Wege als Ihr neuer Verwalter ab 01.01.2010 vorstellen.

Wir vermieten, verkaufen und verwalten Wohnungen im eigenen Bestand sowie für Gemeinden, Fremd- und Privateigentümer.

In der Hoffnung auf gute Zusammenarbeit wünschen wir Ihnen schöne Weihnachten und ein gutes neues Jahr 2010.

Wohnungsbaugesellschaft Bad Düben mbH

Jupe

Geschäftsführerin

Wohnungsbaugesellschaft Bad Düben mbH

Schmiedeberger Straße 56, 04849 Bad Düben

Tel.: 03 42 43/2 31 56 oder 2 31 05 Wohnungsverwaltung

Fax: 03 42 43/2 31 02

Deutsches Rotes Kreuz Presseinformation

Blutspenden beim DRK auch im neuen Jahr wichtig

Der DRK-Blutspendedienst bedankt sich bei allen Blutspenderinnen und Blutspendern, die auch 2009 zu einer stabilen Versorgung von Kliniken und Arztpraxen in Sachsen beigetragen haben. Natürlich werden auch 2010 wieder regelmäßig Blutspenden benötigt.

Wer zum erfolgreichen Anlauf im neuen Jahr beiträgt, bekommt im Januar einen schönen Kaffee-Pott mit spezieller Gestaltung als Erinnerung für die selbstlose Spende.

Die nächste Gelegenheit zu helfen, und gleichzeitig das Präsent zu bekommen, besteht bei der Blutspendeaktion **am Donnerstag, dem 28.01.10 zwischen 15.00 und 19.00 Uhr im Begegnungszentrum Löbnitz, Neue Straße/Feuerwehrhaus.**

Für seine treuen Blutspender hält der DRK-Blutspendedienst seit Kurzem einen besonderen Service bereit. Nach jeder dritten Spende innerhalb eines Jahres wird zusätzlich zu den Routineuntersuchungen der Cholesterinwert und wenn erhöht auch der LDL- und HDL-Cholesterin und der LDL/HDL-Quotient bestimmt und in einem Schreiben mitgeteilt. Dazu kommt der Kreatininwert, als Anzeiger für die Nierenfunktion. Alle Werte werden in dem Anschreiben erklärt und bewertet. Damit wird der angebotene „Gesundheitscheck“ für Blutspender deutlich erweitert.

DRK-Blutspendedienst Ost für Berlin Brandenburg und Sachsen

Ansprechpartner

Leiter Öffentlichkeitsarbeit

Steffen Eberle

Tel. 03 71/43 22 0- 66

Mobil: 01 72/5 21 09 77

s.eberle@blutspende.de

Vereinsnachrichten

FFW Löbnitz

Versammlung am 08.01.10 um 19.30 Uhr

FFW Reibitz

Versammlung am 22.01.10 um 20.00 Uhr

Interessengemeinschaft Heimatgeschichte

Nächster Treff am 26.01.10 um 18.00 Uhr im Sitzungsraum der Gemeindeverwaltung Löbnitz. Jeder ist willkommen, der sich für Heimatgeschichte interessiert und Geschichte aufarbeiten möchte.

Reitverein „St. Georg“ Löbnitz

Weihnachtsreiten im Reitstall Arndt am 19.12.09 um 16.00 Uhr

Der Förderverein zur Erhaltung der Kirchen im Kirchspiel Löbnitz

dankt ganz herzlich für die Unterstützung beim Adventsmarkt! Viele Helfer machten es möglich, dass dieses 2. Adventswochenende mit dem bunten Markttreiben in unserem Dorf stattfinden konnte. Wir freuen uns sehr, dass sich immer wieder Leute finden, die uneigennützig nach ihren Möglichkeiten zum Gelingen beitragen.

Unser Dank gilt:

Herrn Hubert Hentsch - Fischerei Reibitz, Herrn Axel Wohlschläger - Bürgermeister, dem Bauhof der Gemeinde Löbnitz, Herrn Rolf Kühnast - Elektroinstallation Löbnitz, Herrn Gerd Rolfes - SPS Bitterfeld, Herrn Heinz-Manfred Schlüter - Kieswerke und Baustoffwerke Löbnitz, der FFW Löbnitz, Frau Hannelore Küh-

nast - für Drehbuch, Regie und Ausstattung und den Laienkünstlern der Theateraufführung, Frau Kerber mit den Kindern der Grundschule, den Erziehern und Kindern der Kita „Schwalbennest“, dem Männergesangverein 1860 Löbnitz e. V., Frau Richter vom Buchverkauf, Herrn Marek Hamann - Nikolaus, Herrn Michael Ulrich - Sicherheitsdienst, Herrn Majunke - Gasthaus „Eichenast“, allen Helfern beim Austragen der Programmblätter, beim Verkaufsbudenaufbau, im Versorgungszelt des Fördervereins und den Helfern im Turmzimmer bei der Ausstellung. Danken möchten wir auch den Gewerbetreibenden, die mit einer Spende zur Sanierung der Kirche beigetragen haben.

Einladung für alle interessierten Bürger von Sausedlitz

Die Ortsgruppe der Landfrauen Sausedlitz lädt zur öffentlichen Verkehrsteilnehmer-Informationsveranstaltung ein.

Wann: 11.01.10
Wo: Bürgerhaus Sausedlitz
Zeit: 19.00 Uhr
Referent: Verkehrswacht Delitzsch
Herr Horst Marggraf

LSG Löbnitz e. V. Abt. Kegeln

Superliga

Sachsen Leipzig eine Nummer zu groß für Löbnitz. LSG Löbnitz 5009 Kegel - FC Sachsen Leipzig 5264 Kegel. Für dieses Spiel hatten sich die Löbnitzer viel vorgenommen, aber es kam wieder anders und gab die vierte Niederlage in Folge. Gleich das Starterpaar Manfred Koch 856 Kegel und Christian Kunze 864 Kegel konnte seine Gegenspieler nicht halten. Das zweite Paar Rene Teuscher 828 Kegel und Sven Recktenwald 839 Kegel hatten einen ganz schlechten Tag erwischt. Auch das Schlusspaar Carsten Bauer 805 Kegel und Ronald Rothe 817 Kegel kam überhaupt nicht zurecht, somit gab es die höchste Niederlage auf der Löbnitzer Bahn.

LSG Löbnitz e. V.

Abt. Kegeln

Superliga

LSG Löbnitz I. 5134 Kegel - SK Markranstädt I. 5136 Kegel. In Löbnitz trat der Tabellenführer aus Markranstädt an. Es war kein Spiel für schwache Nerven. Das Markranstädter Starterpaar Sebastian Hatrmann 829 Kegel und Axel Herrling 895 Kegel holten 23 Holz heraus. Das zweite Paar Carsten Bauer 878 Kegel und Rene Teuscher 833 Kegel konnten seine Gegenspieler nicht ganz halten. Nun begann die große Aufholjagd der Löbnitzer mit Ronald Rothe 887 Kegel und Christian Kunze 835 Kegel. Am Ende reichte es nicht ganz zum Sieg. Die Löbnitzer verloren mit 2 Kegel. Im nächsten Spiel in Torgau am 18.12.2009 geht es schon um alles. Nur bei einem Sieg kann der Klassenerhalt noch geschafft werden.

LSG Löbnitz e. V.

Abt. Kegeln

LSG Löbnitz V. 1577 Kegel - Entr. Sprotta V. 1535 Kegel. Endlich hatten die Löbnitzer ihre Stammmannschaft beisammen. Ergebnisse: Max Steffen 389 Kegel, Rolf Richter 441 Kegel, Gerd Sichtung 340 Kegel, Dieter Gräfe 407 Kegel

Kreisliga Damen

Hochverdienter Sieg der Löbnitzer
LSG Löbnitz 1.1646 Kegel - KSV Sausedlitz II 1548 Kegel
Löbnitz Sausedlitz
Ramona Fraaß 448 Kegel Ines Hoffmann 398 Kegel

Brigitte Süpplé	394 Kegel	Regina Karschmirzek	352 Kegel
Ingrid Günther	384 Kegel	Angelika Engler	409 Kegel
Heidrun Böhm	420 Kegel	Corinna Lange	389 Kegel

Kreisliga Männer

Kegelverein Eilenburg I. 2497 Kegel - LSG Löbnitz II 2436 Kegel
Ergebnisse: Christian Kunze 445 Kegel, Volker Gensichen 407 Kegel, Andreas Hanke 371 Kegel, Hartmut Hering 415 Kegel, Rene Dudziak 411 Kegel, Robert Rothe 387 Kegel
Bester Eilenbürger: Peter Minkwitz 443 Kegel

Damen

Spitzenspiel in der Kreisklasse
SV Laußig I. 1630 Kegel - LSG Löbnitz 1596 Kegel
Ergebnisse Löbnitz: Simone Melitz 363 Kegel, Gabi Bill 415 Kegel, Brigitte Süpplé 392 Kegel, - Kati Böhner 426 Kegel
Beste Laußig: Karola Meyer 436 Kegel,
Löbnitzer Damen ganz schwach.
Löbnitz II. 1444 Kegel - Zufa Delitzsch I. 1514 Kegel
Ergebnisse Löbnitz: Nadine Jänicke 347 Kegel, Gabi Bill 391 Kegel, Simone Melitz 329 Kegel, Kati Böhner 377 Kegel
Beste Delitzsch: Monika Rohne 405 Kegel
Blau Weiß Kyhna 1612 Kegel - LSG Löbnitz II 1572 Kegel
Ergebnisse: Veronika Schmeißer 360 Kegel, Simone Melitz 381 Kegel, Brigitte Süpplé 414 Kegel, Kati Böhner 415 Kegel
Beste Kyhna: Konstanze Hering 419 Kegel

Damen Kreisliga

Radefelder SV 1. 1639 Kegel - LSG Löbnitz I. 1613 Kegel
Ergebnisse: Heidrun Böhm 412 Kegel, Ramona Fraaß 407 Kegel, Ingrid Günther 393 Kegel, Sibylle Rosenbaum 401 Kegel
Bester Radefeld: Doreen Weber 424 Kegel
Löbnitzer Damen verschenken Sieg.
Kegelverein Eilenburg 1.1627 Kegel - LSG Löbnitz I, 1613 Kegel
Ergebnisse Löbnitz: Heidrun Böhm 428 Kegel, Ramona Fraaß 429 Kegel, Sibylle Rosenbaum 405 Kegel, Ingrid Günther 351 Kegel
Beste Eilenburg: Doris Jahn 415 Kegel

LSG Löbnitz e. V.

Abt. Kegeln

I. Kreisklasse

Löbnitzer weiter ungeschlagen.
LSG Löbnitz III. 1550 Kegel - SV Laußig II 1531 Kegel
Ergebnisse Löbnitz: Peter Bürger 397 Kegel, Michael Schmeißer 403 Kegel, Gerd Sichtung 334 Kegel, Andreas Bürger 416 Kegel
Bester Laußiger: Peter Majer 401 Kegel

Kreisliga Männer

LSG Löbnitz II 2483 Kegel - KSV Laußig 1. 2391 Kegel
Es war ein klarer Sieg der Löbnitzer.
Ergebnisse Löbnitz: Robert Rothe 411 Kegel, Christian Kunze 427 Kegel, Andreas Hanke 364 Kegel, Volker Gensichen 397 Kegel, Morio Uhde 453 Kegel, Rene Dudziak 431 Kegel
Bester von Laußig: Steffen Picknick 423 Kegel
M. Steffen

Was? Wann? Wo?

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Kassenärztliche Bereitschaftsdienstplanung zentral über Leitstelle Delitzsch, Tel. 03 42 02/6 52 60

TÜV in der Löbnitzer Landtechnik

Montag, den 04.01.10 und am 18.01.10

Information der Schiedsstelle Löbnitz

Nächste Sprechzeit am Dienstag, dem 12.01.10, von 18.00 bis 19.00 Uhr

Kirchliche Nachrichten

Katholische Pfarrvikarie „Christkönig“

Hl. Messen/Vorabendmessen
 Jeden Samstag um 17.00 Uhr

Wort-Gottes-Feier
 Jeden Dienstag um 15.30 Uhr

Heilige Messen
 Freitag, den 25.12.09 um 9.00 Uhr
 Samstag, den 26.12.09 um 10.30 Uhr
 Sonntag, den 27.12.09 um 9.00 Uhr
 Freitag, den 01.01.10 um 17.00 Uhr
 Samstag, den 02.01.10 um 17.00 Uhr

Beichtgelegenheit in der Adventszeit
 Samstag, den 19.12.09 von 16.00 bis 17.00 Uhr

Evangelischer Pfarrbereich Löbnitz

Gottesdienst in Löbnitz
 Donnerstag, den 24.12.09 um 17.00 Uhr
Gottesdienst in Sausedlitz
 Donnerstag, den 24.1.09 um 15.30 Uhr
Gottesdienst in Reibitz
 Am Sonntag (4. Advent), dem 20.12.09 um 16.00 Uhr
Gottesdienste für den gesamten Pfarrbereich in Löbnitz
 Samstag, den 26.12.09 um 10.00 Uhr
Hohenroda
 Donnerstag, den 31.12.09 um 15.00 Uhr
Sausedlitz
 Freitag, den 01.01.10. um 10.30 Uhr

Zur Info
 Der Gottesdienstplan für das Jahr 2010 wird zurzeit in der Superintendentur erstellt. Bitte informieren Sie sich durch die Aushänge im Schaukasten.

Allen Helfern beim großen Kirchenputz herzlichen Dank!

Die evangelische und katholische Kirchengemeinde wünschen allen Mitbewohnern ein gesegnetes, frohes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr.

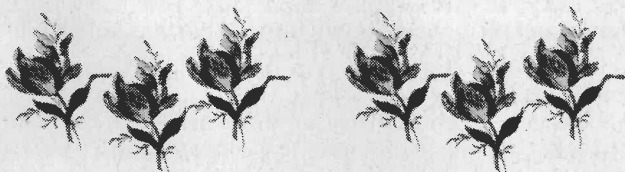


Wir gratulieren

Herzlichen Glückwunsch

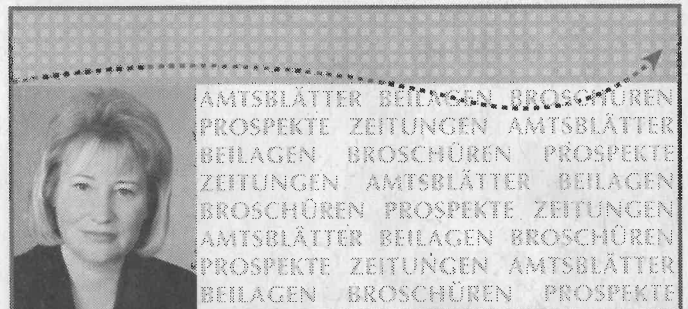
unseren Geburtstagskindern aus Löbnitz
 Frau Ursula Böttcher am 27.12.09 zum 75. Geburtstag
 Frau Brigitte Busse am 09.01.10 zum 70. Geburtstag
 Herrn Hans Dubiel am 14.01.10 zum 70. Geburtstag

unseren Geburtstagskindern aus Reibitz
 Frau Elisabeth Große am 04.01.10 zum 70. Geburtstag
 Frau Käthe Hoffmann am 09.01.10 zum 95. Geburtstag



Das Fest der „Goldenen Hochzeit“ feiern in Löbnitz am 19. Dezember 2009 Hannelore und Gottfried Rahnefeld

Der Bürgermeister und der Gemeinderat wünschen den Jubilaren Gesundheit, Glück und Wohlergehen, allen Bürgern ein schönes Wochenende und einen besinnlichen 4. Advent sowie ein gesegnetes Weihnachtsfest.



Fragen zur Werbung?

Ihre Anzeigenfachberaterin
Kerstin Zehrt
 berät Sie gern.

Telefon: 03 42 02/3 67 21
 Telefax: 03 42 02/3 67 22
 Funk: 01 71/4 84 47 16
 kerstin.zehrt@wittich-herzberg.de



- Anzeige -

Gelenk- und Muskelschmerzen

Nach drei Tagen beschwerdefrei!

Eine Spezial-Mixtur aus Eukalyptus- und Pfefferminzöl erlöst von quälenden Gelenk- und Muskelschmerzen. Nach der Anwendung des Fluids (Muskelgold, in Apotheken) an Vereinssportlern, Joggern und Walkern berichten Ärzte: Viele der Betroffenen waren schon nach drei Tagen Einreibungen bzw. Einmassieren beschwerdefrei. Biochemiker Dr. Ulrich Fritsche (Hamburg) zu dem erstaunlichen Effekt: „Das Zusammenwirken von Eukalyptus- und Pfefferminzöl verbessert die Durchblutung der Haut, entspannt die zuvor verkrampfte Muskulatur, hebt damit offenbar die schmerzauslösende Blockade eingeklemmter Nervenenden auf.“

Junge Hansa

Löbnitz, geräum. EFH, 6 Zimmer, 2x Küche, 2x Bad, abgeschl. Hof, kl. Scheune, 2 Garagen, ca. 390m² Grdst., 69 T€ + MC

Newland-Immobilien - Delitzsch
0176 / 24 32 97 45

2789.20.51.09

www.hotel-breitenbacher-hof.de



Jedes neue Brautkleid 298 €

Wählen Sie aus über 500 vorrätigen Marken-Brautkleidern wie z. B. JOOP!, Weise Ihr Traummodell. Große Auswahl an passendem Zubehör. Auch der Bräutigam und die Brautgesellschaft können bei uns ausgestattet werden.

www.Brautmode-Discount.de

Für einen Anprobetermin erreichen Sie uns unter:
0 35 91 / 3 18 99 09 oder 0 15 20 / 1 79 01 26

Sparen Sie bis zu 70%! Versandapotheke

www.abc-arznei.de **ABC** DE
arznei

Telefon: 0 26 22 / 90 89 90 (Mo-Fr 8.00 - 18.30 Uhr)

<p>Vitasprint B12** Trinkampullen 30 St. ★</p> <p>Verbessert das Allgemeinbefinden.</p> <p style="text-align: right;">abc-Preis 38,50</p> <p style="text-align: right;">Best.-Nr. 1853561</p>	<p>Meditonsin Lösung** 70 g</p> <p>Enthält 6,0 Vol.% Alkohol. Wirkt gezielt gegen Erkältung.</p> <p style="text-align: right;">UVP* 17,98 9,74 abc-Preis</p> <p style="text-align: center;">46% gespart!</p> <p>Grundpreis 100 ml = 13,91 € Best.-Nr. 1097881</p>
<p>Aspirin Complex Granulat** Beutel 20 St. ★</p> <p>Schnell, wirkungsvoll, lang anhaltend.</p> <p style="text-align: right;">UVP* 13,95 7,88 abc-Preis</p> <p style="text-align: center;">44% gespart!</p> <p style="text-align: right;">Best.-Nr. 4114918</p>	<p>Pinimenthol Erkältungsbad** 190 ml ★</p> <p>Zur unterstützenden Behandlung bei Erkältungskrankheiten.</p> <p style="text-align: right;">abc-Preis 5,88</p> <p>Grundpreis 100 ml = 3,09 € Best.-Nr. 8747170</p>

*UVP = unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers. Stand Dezember 2009. Alle Preisangaben in Euro inkl. MwSt. Angebote sind gültig nur solange der Vorrat reicht. Abgabe erfolgt nur in handelsüblichen Mengen. Artikel können auch ähnliche Abbildungen sein.
** = Zu Risiken und Nebenwirkungen lesen Sie die Packungsbeilage und fragen Sie Ihren Arzt oder Apotheker. Keine Haftung für Druckfehler. - Versandkosten frei ab 50,- €. Darunter 3,90 € Versandkosten. Bestellungen mit einem Rezept sind immer kostenfrei. Besuchen Sie unsere AGBs unter www.abc-arznei.de.

Kommt mein Päckchen rechtzeitig an?

(pp). Geschenkpäckchen, die verspätet ankommen, sind doppelt ärgerlich: einmal der Verspätung wegen und zum Zweiten, weil möglicherweise die Freude über ein Geschenk in Enttäuschung umschlägt. Um dem zu entgehen, bietet der Preisvergleich des Internet-Sparportals Geizkragen.de eine neuartige, verbraucherfreundliche Funktion.

Die Kunden in spe können sich aus rund 500 Online-Shops die Händler je nach der Qualität

ihrer Kundenbewertung vortestieren lassen. So sieht man auf einen Klick alle aus Verbrauchersicht empfehlenswerten Shops, die den gewünschten Artikel liefern können. Schon bisher konnte man nach der Höhe des Preises und der vom Händler angegebenen Lieferzeit fragen. Stimmt diese mit der guten Kundenbewertung überein, stehen die Chancen gut, dass das Geschenk tatsächlich die Freude auslöst, die es bereiten soll.

**Willkommen
bei LINUS WITTICH**



Wir sind eines der zentralen Druckhäuser der Verlag + Druck Gruppe LINUS WITTICH. Mit 13 Verlagen sind wir als Marktführer für Bürger- und Heimatzeitungen in 12 Bundesländern und in Österreich tätig. Die Herstellung und der Vertrieb von Amts- und Mitteilungsblättern für Kommunen, Bürger und Unternehmen ist unser Know-how. Mit unseren Dienstleistungen sind wir bestens im Medienmarkt aufgestellt.

Unser Druckstandort in Herzberg (Elster) expandiert und wir suchen zum baldmöglichsten Eintrittstermin für unseren 2-Schicht-Betrieb:

Rollenoffsetdrucker/-in

Auch interessierten Bogendruckern bieten wir die Chance einer qualifizierten Einarbeitung. Sie verfügen über den Facharbeiterabschluss eines Druckers und haben Berufserfahrung an Offset-Druckmaschinen.

Wir bieten Ihnen einen interessanten Arbeitsplatz in einem modernen Druckereiunternehmen, für eine bestens aufgestellte, wachstumsorientierte Unternehmensgruppe tätig zu sein.

Interessiert? Dann bewerben Sie sich bitte mit Ihren vollständigen Unterlagen, einem Hinweis auf Ihren frühesten Eintrittstermin und Ihren Gehaltsvorstellungen bei: **Verlag + Druck Linus Wittich KG**, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster), zu Händen Herrn Müller, der Ihnen gerne telefonisch unter 035 35/489-150 für eine Vorabauskunft zur Verfügung steht.

!! NOTVERKAUF !!
 Aus geplatzten Aufträgen bieten wir noch einige
NAGELNEUE FERTIGGARAGEN
 zu absoluten Schleuderpreisen (Einzel- oder
 Doppelbox). Wer will eine oder mehrere?
Info: Exklusiv-Garagen
Tel: 0800 - 785 3 785 gebührenfrei (24 h)

*Immer gut
 informiert!*



Sie hatten kein Amtsblatt
 in Ihrem Briefkasten?

... dann sollten Sie schnell zum Telefon
 greifen und **Frau Wolf** anrufen.
 Sie kümmert sich um Ihr Anliegen!

Telefon: 0 35 35.489-111



www. Schatulleria .de
 Modeschmuck & Accessoires

Klein- und Familienanzeigen
JETZT auch ONLINE
 gestalten und schalten!



<http://azweb.wittich.de>

BUCH-TIPP



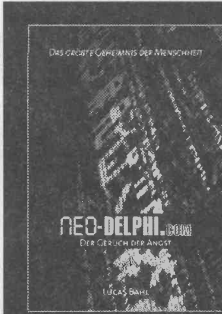
**Unglaublich real -
 Schicksale in der DDR**

Was sie in einer Bierlaune ausheckten, sollte ihr
 Leben verändern. – Drei Freunde beschließen im
 Juli 1984 durch die DDR zu trampeln. Ohne Ziel,
 Zeitlimit und Zelt, lediglich mit der Maßgabe „Bei
 Langeweile vorsichtshalber Stellungswechsel“,
 lässt sich das Trio auf das größte Abenteuer sei-
 nes Lebens ein. Als die drei jungen Männer in
 Mecklenburg in das erste Auto steigen, schwebt
 ihnen noch eine schier endlose Überraschungs-
 party mit amourösen Begegnungen vor. Doch schon
 bald sehen sie sich ebenso gefährlichen und tra-
 gischen Ereignissen gegenüber.

In Schwedt helfen sie zwei jungen Mädchen aus
 der Patsche, springen am Helenesee dem Tod schicksalhaft von der Schippe, ver-
 sumpfen in Forst zwischen Alkohol, Pornofilmen und Rockmusik, erleben in Dres-
 den die Demütigung eines Homosexuellen, geraten mit der Volkspolizei aneinander
 und werden zu Gelegenheitsdieben, kreuzen im erzgebirgischen Geyer den Weg
 von Republikflüchtlingen und werden in Gera Zeuge eines Familiendramas, bei dem
 sie einen tödlichen Ausgang mehr durch Zufall verhindern. Egal, wo sie ankom-
 men – überall treffen sie auf Menschen, die mit ihrem jeweiligen Leben ein Ab-
 bild des real existierenden Sozialismus sind. Und der erweist sich als wider-
 sprüchlicher, als die drei Trampler es je für möglich gehalten hätten. Ihre Erlebnisse
 mit Punks, Blues-Kunden, Ex-Soldaten, BRD-Touristen, Anarchisten, Christen, Par-
 teibonzen oder Arbeitern, die ständige Konfrontation mit den unterschiedlichsten
 Ideen und Ideologien lässt die drei Freunde über Themen wie Freiheit, Religion,
 Freundschaft auf ganz neue Art und Weise nachdenken. Am Ende der Tour sind
 sie stärker zusammengewachsen denn je. Sie haben Neues über sich und über das
 Land erfahren, in dem sie leben. Und doch bleiben Fragen über Fragen, die sie wei-
 tertreiben werden – auf der Suche nach dem Sinn des Lebens.
 „Reise durch (k)ein Land“ liest sich wie das Drehbuch zu einem Roadmovie. Stän-
 dig wechseln die Schauplätze, unentwegt kommen neue Personen ins Geschehen.
 Es bedurfte keiner Schilderung von Stasi-Greuel, Grenz-Regime-Horror oder Dis-
 sidenten-Drangsalierung, um das wohl detaillierteste Bild des DDR-Kosmos seit
 dem Mauerfall zu zeichnen. – Nichts ist so durchgeknallt wie das echte Leben.

ISBN-978-3-00-028678-0 **14,80 Euro**
 inkl. gesetzl. MwSt, zzgl. Versandkosten

Bestellung unter:
Online unter: www.wittich.de
Post: Verlag + Druck Linus Wittich KG
 Röbeler Straße 9 · 17209 Sietow
 Stichwort: **Reise durch (k)ein Land**
Telefonisch unter: 039931/579-0



Wer den Schlüssel besitzt,
 dem gehört die Welt!

NEO-DELPHI.COM
 Der Geruch der Angst

Das größte Geheimnis der Menschheit:
 Neo-Delphi ist das Ziel millionenfacher Hacker-
 angriffe. Doch das Orakel der Superreichen und
 Mächtigen mit einer Trefferquote von über 90% ist
 besser geschützt als die sensibelsten Daten von
 CIA, FBI und Pentagon zusammen. Als es Magaly
 Leslie dennoch gelingt, ins Herz der Orakelsite ein-
 zudringen, ist ihr Triumph nur von kurzer Dauer,
 denn jetzt zeigt Neo-Delphi seine wahre Macht und
 schleudert die junge Hackerin in die Vergangenheit,
 mitten hinein in die blutigen Wirren der französi-
 schen Revolution. Doch damit fängt der nervenzer-
 reißende Trip durch Raum und Zeit erst an ...

Aber sie ist nicht allein. Zusammen mit dem Hoch-
 stapler Graf Cagliostro und dem kaum besser beleu-
 munden Magier Aleister Crowley versucht sie die
 düsteren Geheimnisse von Neo-Delphi zu enträtseln.
 Geheimnisse, die sehr viel älter sind, als sie
 alle ahnen ...

Der neue Thriller von Lucas Bahl sprengt die Genre-
 Grenzen von Cyberpunk, historischem Roman und Fan-
 tasy, um den Leser ins ultimative Abenteuer zu entfüh-
 ren.

432 Seiten, broschiert, € 14,80 • ISBN 978-3-9810906-0-4
 Zu beziehen über Ihren Buchhändler.
 Eine ausführliche Leseprobe finden Sie unter
www.neo-delphi.com

Besinnliche Festtage und ein gutes neues Jahr

**Ist es draußen eisig kalt
- egal -
wir sorgen für Gemütlichkeit.**

Unseren Kunden, Freunden und Bekannten
wünschen wir ein frohes Weihnachtsfest
und einen guten Rutsch!

Mineralölhandel

Matthias Melitz

04509 Löbnitz, Dübener Straße 26

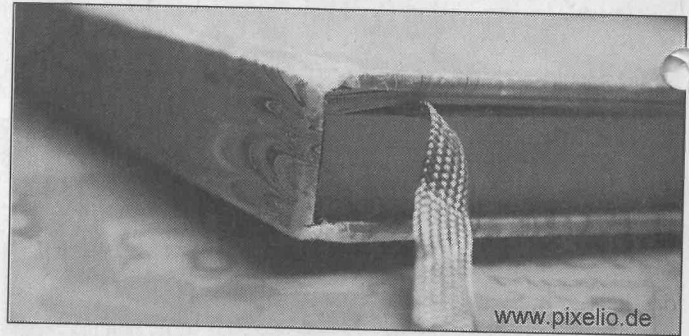
Tel. 034208/72257



2789.20.51.09

Lauberwelten in Büchern

In einer Jahreszeit, in der die Tage immer kälter werden, kuscheln sich viele Menschen am liebsten unter eine warme Decke und lesen ein gutes Buch. Deshalb steigt in den Wintermonaten auch der Bedarf an erlesener Literatur. Wer wenig Zeit hat, dem sei ein Gedichtband angeraten. Pablo Neruda und Fernando Pessoa gehören zu den Klassikern der Weltliteratur. Wer es lustiger mag, dem gefallen vielleicht die Märchen von Oscar Wilde. Literatur ist immer eine Anschaffung wert und besonders zur Weihnachtszeit lohnt sich der Gang in den Buchladen, um auch Freunde und Verwandte zu beschenken. Für Kinder eignet sich mitunter der Kauf eines leichten englischen Kinderbuches im Originaltext.



www.pixelio.de

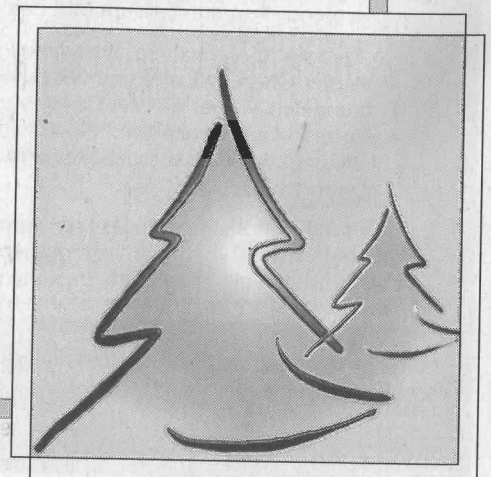
Allen Lesern, Anzeigenkunden und
Geschäftspartnern für das zurückliegende
Miteinander ein herzliches
Dankeschön sowie frohe Weihnachten
und ein erfolgreiches Jahr 2009.

Die Mitarbeiter vom

VERLAG + DRUCK

LINUS WITTICH

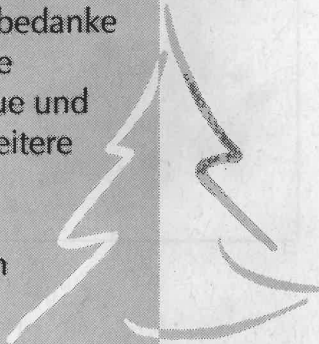
Heimat- und Bürgerzeitungen



Besinnliche Festtage und ein gutes neues Jahr

Ich wünsche allen Anzeigenkunden und Lesern zum Weihnachtsfest besinnliche Stunden und für das neue Jahr Gesundheit, Glück und Erfolg. Ich bedanke mich für das erwiesene Vertrauen und die Treue und freue mich auf eine weitere gute Zusammenarbeit.

Ihre Anzeigenberaterin
Kerstin Zehrt



Weihnachten international

Weihnachten ist zwar allorts das Fest der Liebe, dennoch gibt es einige kleine aber feine Unterschiede in anderen Kulturkreisen. Der Französische Weihnachtsmann zum Beispiel trägt seine Geschenke in einem Korb anstelle eines Sackes aus. Diesen trägt er wie bei der Wein-ernte auf dem Rücken. In Spanien bleibt der Weihnachtsmann gleich komplett zu Hause; die Heiligen Drei Könige bringen den Kindern stattdessen ihre Geschenke. Die unartigen unter ihnen müssen sich allerdings mit Kohlestücken zufrieden geben. In Italien nennt sich Weihnachten „Natali“ und ist eine Kombination aus Überresten alter römischer Bräuche

und christlichen Traditionen. So besucht die Kinder in einigen Teilen Italiens an Heiligabend das Christkind, während in anderen Teilen die alte Witwe „Befana“ erst am Dreikönigstag die Geschenke bringt. Doch die Geschenkausträger sind nicht der einzige Unterschied. Auch gibt es in anderen Ländern zu Weihnachten ganz verschiedene, traditionelle Gerichte. Um mehr über diese herauszufinden, können Sie dieses Weihnachten in einem Restaurant feiern, welches die Spezialitäten eines oder auch mehrerer Länder anbietet. So tun Sie nicht nur Ihrem Magen einen Gefallen, sondern auch etwas Gutes für Ihre Allgemeinbildung.

2789.20.51.09

Freude und Besinnlichkeit für die Festtage,
Gesundheit, Glück und Erfolg fürs neue Jahr



wünschen wir von Herzen
allen unseren Kunden,
Freunden und Bekannten.

Frisörsalon
Marianne Naumann

Marianne und
Antje Wolter
sowie Christiane Heyder

Herzlichen Dank
sagen wir allen unseren Kunden für das
uns entgegengebrachte Vertrauen und wünschen ein
frohes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr

Das Blümilly

Inh. Mandy Seiffert
Delitzscher Str. 27, bei Firma Süpple
04509 Löbnitz, Tel. 034208/7 88 26
Funk 0176/29 38 38 80



2789.20.51.09

Fröhliche Weihnachten und ein glückliches neues Jahr
wünschen wir allen Kunden, Freunden und Bekannten

SAUNA AM PARK

Nagelstudio * Sauna * Solarium

- Jana Höhne -

THAI Kosmetik
& Massage

- Darika Altenberger -

Parkstraße 16
04509 Löbnitz
Tel. 034208.704 17

Haben Sie noch kein Geschenk?
Wie wär's mit einem
Gutschein
für Ihre
Lieben?



2789.20.51.09

2789.20.51.09

Allen Kunden und Bekannten
wünschen wir ein schönes

Weihnachtsfest und
gute Fahrt im **neuen Jahr**



FAHRSCHULE BRODE GbR

Am Bach 18 · Kyhna · 04509 Neukyhna
Zweigstelle: Reibitz, Löbnitzer Str. 10
☎ 03 42 02 - 5 19 80

Achtung!

Wir ziehen um, in die Feuerwehr Löbnitz.
Nächster Kurs im Februar 2010.

BITTE VORANMELDEN.
Berufskraftfahrerweiterbildung - Termin nach Vereinbarung

Besinnliche Festtage und ein gutes neues Jahr

An dieser Stelle möchten wir uns bei Ihnen, liebe Gäste, für das entgegengebrachte Vertrauen bedanken und Ihnen ein besinnliches, schönes Weihnachtsfest wünschen, verbunden mit einem tollen Jahreswechsel und den besten Wünschen für den Start ins Jahr 2010.

Ihre Familie Lerche
und Mitarbeiter



Landgasthof Goldener Stern

Dübener Straße 7 · 04509 Löbnitz · Tel. 034 208 / 78 733

2789.20.51.09

Ein frohes Weihnachtsfest
und einen guten Rutsch
ins neue Jahr
wünscht
Blumenstudio Gaudera



Öffnungszeiten:

Mo. - Fr. 8.00 - 18.00 Uhr

Sa. 8.00 - 12.00 Uhr

So. 9.00 - 11.00 Uhr

2789.20.51.09

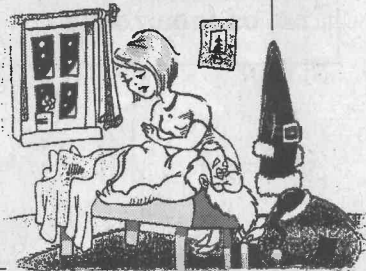
Ein frohes Weihnachtsfest und
einen guten Rutsch ins neue Jahr
wünschen wir unserer verehrten Kundschaft,
allen Freunden und Bekannten.

Karin Cüddecke

Anlage 1 · 04509 Löbnitz
Tel. 034 208 / 72 525

Physiotherapie
Med. Fußpflege · Kosmetik

Letzte Chance:
Weihnachtsgutscheine
sind noch erhältlich



2789.20.51.09

Wir wünschen unserer
verehrten Kundschaft, unseren
Freunden und Bekannten
ein frohes Weihnachtsfest und
alles Gute für das neue Jahr.



Ihr
Bestell-Shop

Inh. Monika Volk

Löbnitz, Bitterfelder Str. 3a

2789.20.51.09

2789.20.51.09

Unseren Kunden und Geschäftsfreunden
wünschen wir ein frohes Weihnachtsfest
und ein glückliches neues Jahr.

AUTODIENST Döbernitz-Löbnitz



Bitterfelder Str. 23a
04509 Löbnitz



Mühlenweg 6
04509 Döbernitz

